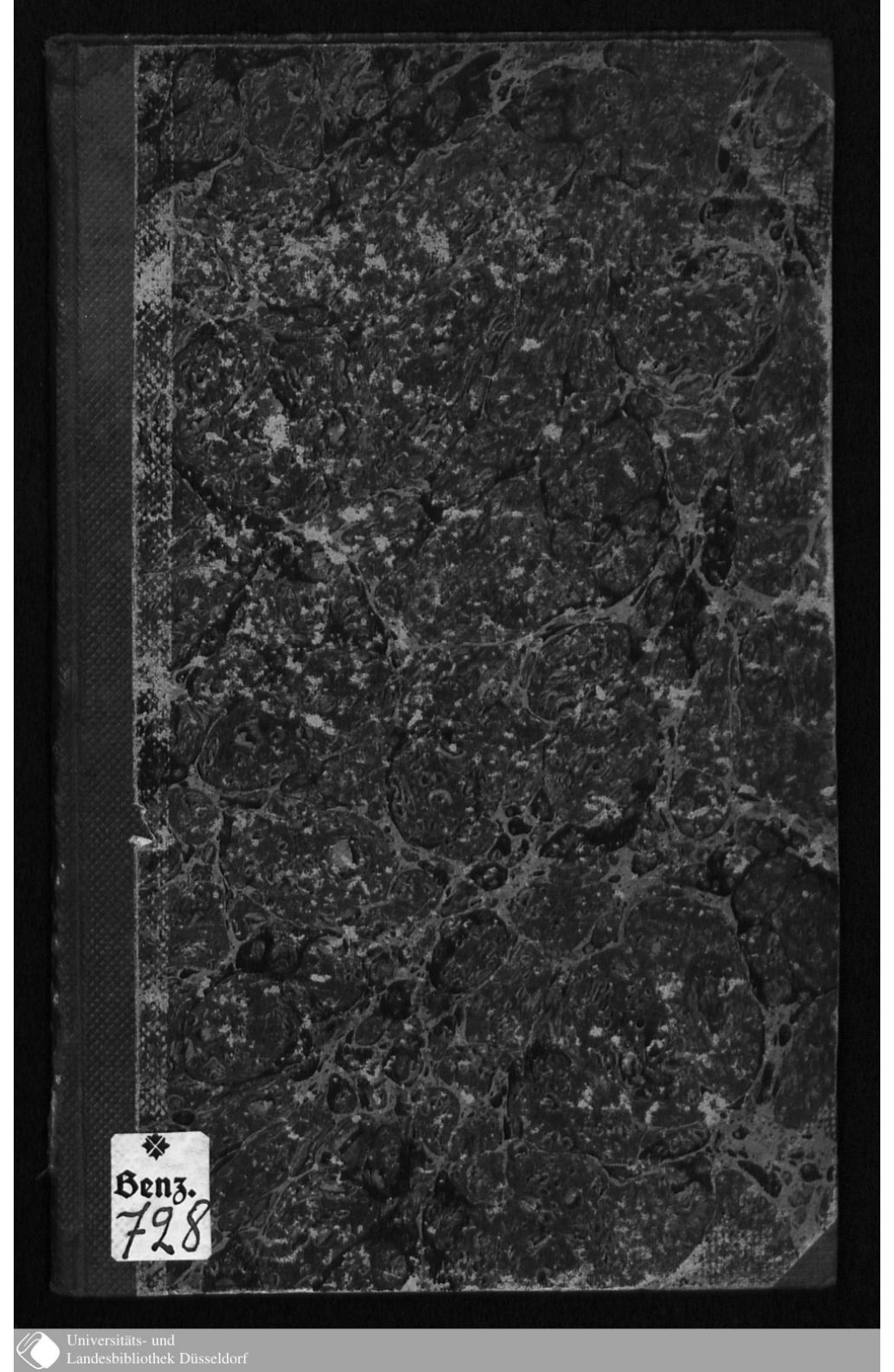




✱
Benz.
728

728

Minuten nachfolgend
Benzenberg

von Benzinger
Mühlwetter

Das
Munzberger
Statutarrecht
eine
vorläufige Abhandlung

vom
Hof- und Landgerichts-Assessor Mühlwetter
zu Düsseldorf.

Ein besonderer Abdruck
aus dem ein und neunzigsten Hefte
der Jahrbücher der Preussischen Gesetzgebung etc.

Berlin.
Gedruckt bei Johann Friedrich Starke.
1835.

Statut



Das
Arnsberger Statutarrecht;
eine
vorläufige Abhandlung
vom
Hof- und Landgerichts-Assessor Kühlwetter
zu Düsseldorf *).

✓
Euer Excellenz beehrten mich bei meiner Anwesenheit in
Berlin — aus Veranlassung einer von mir bearbeiteten
zu Hochbero Kenntniß gekommenen Prozeßsache, — mit

*) Für die Kenntniß der Rechtsverfassung des Herzogthums
Westphalen ist es ein sehr erfreuliches Ereigniß, daß dem jezt-
gen Herrn Assessor Kühlwetter zum Behuf des Staatsega-
mens die Acten eines aus dem Arnsbergischen Statutar-Recht
zu entscheidenden Processes zugetheilt wurden. Der eiserne Fleiß
und die Gründlichkeit, welche derselbe auf diesen Gegenstand
verwandte, und die gediegenen Kenntnisse und reifen Ansichten,
welche er mit in diese Aufgabe brachte, haben sowohl eine mei-
sterhafte Probearbeit geliefert, als das alte Arnsbergische Sta-
tutar-Recht aus der Vergessenheit erlöst, in welcher es sich im
eigentlichen Sinne des Worts befand. Vergebens suchte man
bisher nach einem Fragment, ja selbst nach einer Spur dessel-
ben; desto erfreulicher und wichtiger ist das Verdienst des Herrn
Kühlwetter. Mein Ersuchen, seine Arbeit für die Jahrbücher
zu bestimmen, konnte er wegen eines über eine ausführliche Er-

dem mündlichen Auftrage, die Bekanntmachung des Arnberger Statutarrechts zu veranlassen und dasselbe allenfalls mit einer Abhandlung zu begleiten.

Bei dem Antritte meines Postens haben überhäufte Amtsgeschäfte und späterhin haben widrige Schicksale mich gehindert, dem verehrlichen Auftrage in dem Maasse nachzukommen, wie es mein Wunsch und meine Absicht war.

Ich habe mich darauf beschränken müssen, Materialien zu einer Abhandlung zu sammeln.

Das in der Anlage abgedruckte Arnbergische Statutarrecht aus dem Jahre 1608 kündigt sich selbst an als ein Weisthum des Magistrats und der verfassungsmäßigen Ausschüsse der Bürgerschaft über die Privilegien, Gewohnheiten und Rechte der Stadt, welche durch eine große Feuersbrunst im Jahre 1600 alle ihre Briefe und Siegel verloren hatte.

Das Statut gehört demnach zu der Klasse derjenigen, welche einer landesherrlichen Confirmation zu ihrer

Erterung des Arnbergischen Statutar-Rechts bereits eingegangenen Verhältnisses zwar nicht erfüllen, er hat aber die Güte gehabt, mir die vorliegende vorläufige Abhandlung und das Statutar-Recht selbst mitzutheilen. Diese vorläufige Abhandlung steigert mit Recht den Wunsch, daß der Herr Verfasser uns recht bald durch seine größere Arbeit erfreuen möge, so wie den Wunsch, daß sein Vorgang Andern zum Vorbilde dienen möge. Ein sehr großer Theil unsrer Städte enthält ohne allen Zweifel ähnliche, vielleicht eben so große Schätze. Sie sind keinesweges bloß juristische, sondern überhaupt wissenschaftliche und insonderheit historische Schätze und enthalten daher das Bedürfnis und den Beruf der Nachforschung für alle, welche wissenschaftliche Bildung befördern sollen. Die Geschichte und Urkunden-Sammlungen haben in frühern Zeiten fast in allen Ländern im geistlichen und Lehrstande die vorzüglichste Beförderung und Bearbeitung gefunden; ihre Amtsverhältnisse geben ihnen zu Forschungen und in den ihnen obliegenden periodischen Druckschriften zur Bekanntmachung der Resultate vorzugsweise Gelegenheit. Das Alterthum hat seinen großen Werth, dieser Werth ist aber um so größer, je mehr es mit der Gegenwart zusammenhängt und diese sich aus jenem entwickelte; das ganz Alte sollte das später Alte wenigstens nicht ausschließen und das Vaterland der Fremde des entferntesten Alterthums nicht so unbedingt nachsehen.

Gültigkeit nicht bedürfen, sondern welche nach Riccius, von Stadtgesetzen II. 4. §. VII., als *Collectiones* uralter Gewohnheiten *ex solo usu et observantia* ihre Kraft und Wirkung haben. Die Existenz dieser „uralten über aller lebendigen Menschen Gedanken hergebrachten notorischen Gewohnheit“ wird insbesondere im §. 23. bezeugt, welche die einzige gegenwärtig noch interessante (die Bestimmung des §. 24. über das Nâherrecht der Blutsverwandten ist durch spätere Gesetze ausdrücklich aufgehoben,) aber auch in das Leben tief eingreifende privatrechtliche Sagung, nämlich die über die *Succession* der Eheleute, enthält. Die Akten des Arnberger Magistrats, welcher mit dem churfürstlichen Gericht *concurrentem jurisdictionem intra muros* hatte, weisen nach, daß die Bestimmungen dieses §. bis zum Anfang des jetzigen Jahrhunderts als unbestrittenes Recht befolgt worden sind.

Erst um diese Zeit scheint die bindende Kraft des Statuts von den Rechtsgelehrten in Zweifel gezogen worden zu sein: dasselbe wurde zuletzt nur als werthlose Antiquität betrachtet und gerieth bei den Gerichtshöfen in Vergessenheit, während es in der gemeinen Meinung des Volks und namentlich in der Pörmie „ein Leib erbt das andere“ fortlebte und bei Privatregulirungen der Vermögensverhältnisse in Anwendung blieb.

Der Grund dieser *) Erscheinung liegt wohl hauptsächlich in der allgemeinen damals vorherrschenden Tendenz, alles Recht nur als Ausfluß der legislatorischen Gewalt zu betrachten; bei dieser Ansicht konnten solche Rechtsnormen keine Anwendung finden, deren ausdrückliche Sanction durch den Gesetzgeber sich nicht nachweisen ließ. Schon im Jahr 1811 sprach das Justizamt zu Arnberg sich in *judicando* dahin aus, daß die verbindliche Kraft des Statutarrechts zwar sehr gegründeten Bedenken unterliege, jedoch in dem vorliegenden Falle dessen Normen der Entscheidung zum Grunde zu legen seien, weil über diese Frage unter den Parteien kein Streit sei.

*) Leider! so allgemeinen —

Durch Einführung der Preussischen Gesetzgebung gewannen die Statutar- und Wohnheits-Rechte neue Bedeutung: dennoch war die Existenz des Arnberger Statutenbuchs de 1608 kaum noch bekannt und wenigstens gänzlich unbeachtet. Zwei Prozesse brachten in den letzten Jahren Aufschwung und Leben in die Sache. Der erste derselben hatte die statutarrechtlichen Bestimmungen über die Vermögens-Verhältnisse der Ehegatten bei beerbter Ehe zum Gegenstande: die Gültigkeit derselben wurde auf den Grund eines bestehenden Wohnheitsrechtes behauptet, und dieses Wohnheitsrecht durch drei gleichlautende Erkenntnisse für erwiesen angenommen. Zufällig wurde während des Laufs des Prozesses das Statutenbuch in dem städtischen Archiv entdeckt und bei Abfassung des Appellationsurtheils benutzt, ohne daß von den Parteien darauf Bezug genommen worden wäre. In dem andern Prozesse, den der Unterzeichnete als Instruent zu bearbeiten die Ehre hatte, wurde die bestrittene Authentizität des Statutenbuchs und die stete Befolgung der Vorschriften desselben über die Beerbung der Ehegatten bei kinderloser Ehe zur Evidenz erwiesen. Die Sache wurde jedoch durch Vergleich der gerichtlichen Entscheidung entzogen.

Das Arnberger Statutarrecht ist übrigens keinesweges auf die Mauern der Stadt Arnberg beschränkt gewesen, sondern alle Städte und Freiheiten der Grafschaft Arnberg scheinen Arnberger Recht gehabt zu haben;

Vergleiche: Seiberts, Uebersicht der Territorialgeschichte etc., S. 260 ff. und Jahrbücher B. 31. S. 235.

Dasselbe gewinnt hierdurch gewissermaßen den Charakter eines Provinzialrechts, obwohl nicht zu bezweifeln steht, daß dasselbe sich keinesweges gleichzeitig und gleichförmig überall ausgebildet habe, sondern vielmehr die Städte und Freiheiten nur durch spätere Verleihungen in den Besitz des Rechts der Hauptstadt gekommen sind.

Nur in wenigen Orten lassen sich gegenwärtig noch Spuren der praktischen Gültigkeit nachweisen: die Mittheilung der noch vorhandenen Urkunde in der von Herrn Seiberts projectirten diplomatischen Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westphalen

Vergl. dessen Aufsatz im neuen Archiv für Preussisches Recht und Verfahren, S. 402.
ist jedoch für die Geschichte des Arnberger Rechts von dem größten Interesse.

Nach der allegirten Uebersicht der Territorialgeschichte S. 274 und 281 soll sich zu Meschede eine ältere Abschrift der ursprünglichen Arnberger Statuten befinden, welche die letztern in ihrem alten Texte viel getreuer darstellt als die Arnberger Morgensprache. Meine Nachforschungen nach dieser Abschrift sind ohne Erfolg geblieben.

Bei dem Mangel aller Hülfsmittel zu einer historischen Bearbeitung des Statuts, bleibt mir sonach nur die juristisch-practische Seite desselben übrig, welche freilich hinreichenden und belohnenden Stoff zum Versuche einer Abhandlung darbietet.

Das Statut begnügt sich, wie fast alle Statuten, einzelne in den Verkehr des Lebens am sichtbarsten einwirkende Rechtssätze hinzustellen, ohne das angeregte Rechtsverhältniß in einem für die Theorie irgend genügenden Grade zu erschöpfen. Es bleibt dem Theoretiker überlassen, aus den schriftlichen Grundzügen mit Hülfe der Praxis ein vollständiges Bild des Ganzen zu entwerfen. Aus den Bestimmungen des Arnberger Statutarrechts über die Vermögensverhältnisse der Ehegatten bei Absterben eines Theils folgt meiner Ueberzeugung gemäß, daß in Arnberg unter den Eheleuten eine allgemeine Gemeinschaft der Güter herrscht. Schon

Vockskopff, Dissertatio juridica inaug. de successione ab intestato et haereditatis divisione secundum luto matrimonio statuario Arnbergensi et Rhinensi. Harderovici 1747.

(das einzige, höchst dürftige und im Geiste der damaligen Dissertationen größtentheils aus unpassenden Citaten bestehende litterarische Product über den vorliegenden Gegenstand) hat diese Behauptung aufgestellt; und in den 1780er Jahren hat der Magistrat zu Arnberg nicht angestanden, dies auf Verlangen amtlich zu attestiren. Die Richtigkeit dieser Ansicht geht daraus hervor, daß der ganze Complexus des Vermögens beider Ehegatten, ohne Unterschied, woher es rühre und zu welcher Zeit es angefal-

len, zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern zu zwei gleichen Hälften getheilt wird. Zwar läßt sich nicht bestreiten, daß jederzeit zu Arnberg die Eheleute die Befugniß ausgeübt haben, frei über ihr Vermögen zu testiren, daß in Conkursen die Ehefrauen stets ihre Forderungen mit Erfolg vindicirt haben, und daß diese Befugnisse sich mit dem üblichen Systeme der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht in Einklang bringen lassen. Allein abgesehen davon, daß sich viele Statuten aufzählen lassen, die ungeachtet der unbestrittenen Gütergemeinschaft frei zu testiren gestatten,

Vergl. Scherer Gütergemeinschaft Theil 1. §. 81; und das Vindikationsrecht in Konkursen als die Ausübung einer den Ehefrauen nach Arnberger Recht freistehenden Verzichtleistung auf die Vortheile der Gütergemeinschaft sich erklären läßt: so scheint es mir überhaupt unpassend zu sein, die lokalen Gewohnheiten eines jeden Orts in ein a priori construirtes System der Gütergemeinschaft zu zwingen und das Dasein einer solchen zu negiren, wenn alle Kriterien des nirgends praktischen Systems nicht zutreffen.

Es mag sein, daß die Ausbildung des Instituts zur Vollkommenheit des Begriffs nicht vollendet worden ist, oder daß früher bestandene Normen durch römische Doctrinen wieder verdrängt worden sind: die Grundzüge der Gütergemeinschaft sind vorhanden und die Satzungen des Statuts lassen sich nur aus einer solchen Gemeinschaft befriedigend erklären. Es läuft diese Frage auch keineswegs auf einen Wortstreit hinaus, indem — die Wahrheit meiner Behauptung vorausgesetzt — in allen Fällen und Verhältnissen Abweichungen von den aus dem Begriff der Gütergemeinschaft herzuleitenden Folgerungen nicht vermuthet werden dürfen.

Glücklicherweise sind die Verhandlungen des ehemaligen Magistratsgerichts bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinaus vollständig vorhanden und in denselben ist ein reicher Schatz für die Erklärung und Entwicklung der statutarrechtlichen Normen enthalten.

Mit Hülfe der Praxis wird sich das Prinzip systematisch in den einzelnen möglichen Rechtsverhältnissen

darstellen und entwickeln lassen: es werden sich insbeson-
dere die Zweifel lösen lassen, unter welchen Personen und
Bedingungen die Gütergemeinschaft, und ob dieselbe nicht
etwa erst mit Auflösung der Ehe eintrete? welche Rechte
dem Manne während der Ehe zustehen, und ob die-
selben Rechte auf die überlebende Ehefrau übergehen,
so lange dieselbe nicht zur zweiten Ehe schreitet? in wel-
chem Zeitpunkte und unter welchen Umständen eine Sepa-
ration eintreten müsse und welches die Folgen sind, wenn
die Theilung versäumt wird? Ueberall werden endlich
die Vorschriften des landrechtlichen Vormundschaftsrechtes
zu beachten und wird nachzuweisen sein, wie dieselben
sich den statutarrechtlichen Bestimmungen anschließen und
respective sie modifiziren.

U n l a g e.

Dieß Buch hatt

verehret

Conradus von Essen

Weinhändler zu

Arnspergh.

uff das Rathhaus

daselbst.

No

1607.

Recta gradere via.

S.

R.

Cap.

Kundt und zu wissen sey hiemit menniglichen, Demnach weilandt Graf Godhartt von Arnsperg, wolgeliger gedechtnuß, die Stette Arnsperg mit vier Nembtern als Scheweicker, Becker, Schmade und Ledder Schneider Ambt privilegyrt, und über lebendiger Menschen ge-

denken wolherbracht, Wannehr In Statt sachen etwas wichtiges fürlaufft, Das alsdan auß berürten vier Aem-tern ein Ausschuß gemacht werde, mit dern Zuziehung ein Erbar Rhatt die fürfallende sachen berhatschlagt, und sich mit denen einer meinung vergleicht, und was Also von Inen sambtlich beschloffen wirdt, das solichs Auch von der ganzen Gemein vor beständig gehalten werde, und dan mennigflichen (Leider) mehr als zuviell kundig, das diese Stette Arnßperg Im Jar dero weniger Zall 600 Auf S. Trinitatis tag durch unglücklichen Zufall In grunde verbrandt, und In Alsolicher Feuersbrunst aller Irer Siegel und briebe, darein dern Privilegia, löbliche Ordnung, gewonheiten, und Andere Recht und gerechtigkeit begriffen gewesen, verlustig wordenn, und daher, Dweill die Alten Auch merhern theils todts versaren, hoch zu besorgen, wofern die schriftlich wiederumb nicht verfasst werden soll, das hievon bei den Nachfolgern wenig nachrichtung sein, und Also Allerhand Confusion, Bürgerlichen streitt und uneinigkeit künfftig geben möchte. Das derwegen zu Lob des Allmechtigen Gottes, und Conservation gutter Politischer Ordnung, gemeinen besten und friedlichen Wesens, Auch künfftigen Innerlichen streitt und mißverstandt fürzukommen, ein Erbar Rhatt der Stette Arnßperg, neben den Richtleuten und Ausschuß obgl. vier Ambter am 25. Novembris Jetzt lauffenden 608 Jars, welchs Auch die gmeine Bürgerschaft In negster versamblung, Am verlitten Sontag, den 23. dieß Monat Novemb. sich gefallen lassen, auf dem Rhathhauß sich zusamen versuget, und nach vorgehender gnugsamer deliberation und reifem rhatt nachfolgende Punkten und Articulen, hinfür fast und unverbrüchlich zu halten, einhefftiglich sambt und sonders ohne Jemandts Contradiotion bereitwillig, Angenommen und beschloffen haben.

1) Zum Ersten haben die Stette Arnßperg Auf Sontag nach S. Michaelis Archangeli über Aller lebendiger Menschen gedencen einen freien Bürgermeister thür herbracht, dergestalt das die sambtliche Bürgerschaft umb Mittag Aufß Rhathhauß erscheinet und Alsdan durch

den Rhat, nach vorgehender Abdankung des Alten Bürgermeisters, drej Churhern Aus der Gemein, so beaidet werden, und durch die Gemein drei Churhern Außm Rhat, welche Jars vorhin gethaenen Uides erzunert, ernent werden, welche Sechß Personen den Stetten Arnsberg einen neuen Bürgermeister erwelhenn *). Nach gethaener Election wird die ganze Bürgerschaft neben

*) Anmerk. 1. Die Feierlichkeiten bei der Wahl des neuen Bürgermeisters werden weiter unten in dem Statutenbuch selbst beschrieben wie folgt:

Am Ersten Sontags nach St. Michaelis, wie darobenn Fol. 2. vermeldet, Umb 12 Oder 1 Uhrenn wirt die Bürger Klocke geleutet, Undt kombtt ein Erbhar Rhat, wie auch die ganze Bürgerschaft auff Rhathaus versamen, wan Nun der Rhat more solito in altioribus subsellis sich Niddergelehet, werden von den Staatsdienern, diejenige, So keine Bürgern sein, vom Rhathaus abgewiesenn, Undt Außden Rhat verschloßener Rhathauses thür, die Bürgerey hervorzutretten Angeredet, Darauff von dem Secretario Nachfolgenden Inhalts der gemeinen Bürgerey proponirt Undt zugesprochen wirt.

Demnach von Ihrl. Churfl. Dehlt: zu Cöllen 1c. Unserenn gnedigsten Churfürsten Undt hernn, Auch einem hochwürdigenn Thumb-Capitul dabeselbst ggß Und geneigt besholenn, heutiges taghs einen Newen Bürgermeister zu Erwheleenn, Und den diese Statt Arnsberg vor Anderen Stettenn dieses Eriz Stiffts Cöln privilegyrt, Auß frey kñlicher Whaell einenn Bürgermeister zu erwheleenn, So wolle der b. Bürgermeister N. N. seinen geleisteten Aydt hiemit Aufgekündiget habenn, Und wirt demnegß ein Erbhar Rhat drej Auß der Gemeine deputiren, darzu dan Auch die Gemeinheitt gleichfals drej Auß dem Rhat zu ernennen hatt, gßeldt damit zu der Newen Bürgermeister whaell zu schreiten.

Hierauff zettatt ein Erbhar Rhat dem Secretario Ahnn, was vor drej Personen Auß der Ahnweisenden Gemeine, zu Chürhern deputirt werden sollen, welche wen öffentlich ernennet, Müßen Sie Alle drej zugleich hervorkommen, und Nidderknien, Auch ein Jeder die forderste drej fingere, Auff Eines der verguldetenn hñschen Kreuzchenn Aufstreckend Nachfolgendenn Aydt, So von dem Secretario Jhenn vorgehalten wirt, aufschweren.

Der 3 Churhern aus der Gemeine Aydt: Ich N. N. N. N. N. Gelobe Undt Schwere daß Ich wolle Unserem gnedigsten Churfürstenn Undt hern, Einem

Iren haufffrauen gegen vier Uhr umb Abendz Zeitt zum Weingelach Auffß Rhathhaus beruffenn, bringett ein

Hochwürdigem Thumb Capitull zu Eßlenn, Undt den Stetten Arnsbergh einen frommen, getrewen und Qualificirenn Bürgermeistern erwehlen, will Auch solches nit Unterlassen umb Gist oder gabe, daß oder Reidt, freundt- od. feindschaft, oder sonst einigß Dings halber, welches die Sonn oder Mon bescheinen kan, auch was bey dieser wahl etwa vorlauffen mögte, Rimandten offenbaren, sondern in geheimb halten So wahr helffe Wirr Gott Undt sein heiliges Wort. Amen.

Diesem Negß werden die drey Auß dem Rhath ernente, Jhres vorhin geleisteten Jhdts, erinnert, Undt gehenn Alßdann die Sey Khürhern Ingesambtt, Auß die große Rhaths Stubbenn, Allda Jhnen Eine Maß Weins Undt ein halb Viertel Biers geleistert Undt vorgesetzt wirt, werdenn Auch darin Solangh Allein verschloßenn, biß dahin Sie sich einhellighlich über Eine qualifizierte Person zum Newen Bürgermeistern verglichen haben,

Unter dessen werdenn durch die Wortthalttere Nhamens der Gemeine, die vorläuffige Gravamina Einem Erbahren Rhath vorgetragen Undt Prothocolliert,

Nach bechehener Consultation kommen die Sey Khürhern Allesambtt widder, Unter denenn der Alter Kemner daß Wortt thut Undt begeret Einen, der daß Urtheil verstehe, welchem Alßdan der Rhath Auß der Gemeinae ernennet, Undt Spricht zu demselbenn der Alter Kemner Also.

Demnach Wirr Alle Sey In Nhamen Undt von wegenn Jhr. Churf. Dcht: zu Eßlenn 1c. Unfers gnedigsten Churfürsten Undt hernn Auch Eines hochEhrwürdigem Thumb Capitulls zu Cöllen Undt denn Stetten Arnsbergh deputirt seinn, Einen Newenn Bürgermeistern zu erwehlenn, Undt dann Wirr Alle sambtt über eine Erbhare Undt qualifizierte Person, mit Unseren Votis Unß einhellighlich verglichen haben, So begeren Wirr zu erkennen, daß derselbe das Bürgermeister Ambt Abzunehmen von Rechtswegenn schuldigh sey.

Der Urtheills man, So von einm Erbarn Rhath ernent wirt, Antwortett darauff also.

Dieweill Jhr Alle Sey, In Nhamen Undt von wegenn Jhr. Churf. Dcht: zu Cöllen Unfers gnedigsten Churfürsten Undt hernn, Auch eines hochEhrwürdigem Thumb Capitulls zu Cöllen, Undt denn Stätten Arnsbergh deputirt Undt Aufgesebenn seinn, Einen Newenn Bürgermeistern zu erwehlen, Wann Jhr dann Allesambtt einhellighlich Auß eine Erbhare, fromme, Uffrichtige Undt qualifizierte Person gefallen seint, So Erkenne Ich zu Recht, daß es dieselbe Person, mher zu thun schuldigh sey, Alß zu lassen.

jeder seine Gerichte mit, Aber der Alter kemner muß das brott verschaffen, Auch vor den neuen Burgermeister und die geladene Geste Anrichten, und solichs In Rechnung Pringen, Was Aufdan nach Abzugh der Geschenke unbezalt restiern pleibt, und folgens Am selbigen Abendt nach des neuen Bürgermeisters heimbringung, In dessen behau- sung An Wein verthaeen wirdt, hatt die Stette, altem herkommen nach, Jeder zeit abtragen müssen.

Zum 2. Am folgenden tage gehen die Bürgermeistere

Wirtt Aufdann die Erwohlete Person vonn dem Altrenn Kemner ernennet, welche darauff hervorretten, Undt In Angesicht Eines Erbahren Rbaths, Auch ganzer gemeinen Bürgerschaft, vor ein Scabell Nidderkniendt, Auch die 3 for- derste finger, Auf die drei verguldete hölzene Kreuzschenn Aufstreden und Nachfolgendeu Aydr, So Ihme Bürger- meistern, von dem Secretario vorgehaltenn wirtt, Nachredenn Undt Aufschwerenn muß. Wann solches verrichtet, stehet der Bürgermeister Auf, Undt wirtt derselbe praviā Congratula- tione von einem Erbahren Rbath Undt ganzer Anwesender Bürgerschaft zu der Pfarrkirchen nacher Wedinghausen ad implorandam Sprig Sancti gratiam ordine decenti be- gleitet.

Bürgermeisters Aidt.

Ich N. N. Erwohleter Bürgermeister globe und Schwere hirmit zu gott und seinem Heiligen Wortt, Meinem gnedig- sten Obrfürsten und Herrn, einem Hoch- und ehrwürdigen rthumb Capitul, Auch den Stetten von Arnsperg und ganzer gemeiner Bürgerschaft getreue, holt, und ein fleissiger vor- geber zu sein, ihre Eheren, wörden, gütter, Rotturft und ge- meinen Nutzen zu Jeder Zeit zu fudern zu betrachten und mit Wissen Nummer nachlassen, und was Ich versiehe und mir vorkompt daran Etwas gelegen einem Erbaren rade für- derlich Anbringen und mit deroelben und anderer rhat, fürwissen und wissen solches verrichten, der Stadt, raths und gemeinheit löbliche freiheit, Alte gutt herkommen gewonheiten, Statuten, Satzungen, Ordningen, Privilegien recht und ge- rechtigkeit und gemeinlich alles Anderß, das einem getreuen Bürgermeister Nach altem löblichen herkommen gebueret Nach meinem besten Verstandt und vermogen mit fleiß ausrichten, handeln, verordigen und handhaben und dariegen Nicht An- sehen einige freunttschafft, fiendschafft, Magerichafft, Reidt, saß, einige giffits, gäbe, geschenke, oder sonst etwas so die Sonne oder Monn bescheinen Mochte, getrewlich und obnge- fehrlich Als mir gott helffe und sein Heiliges Wortt. Amen.

femmere und Theilgenoten *) des morgentz ungefehr umb 9 Uhr ordentlich nach Bedingthausen Ins Capittulshaus, daselbst wird das Ampt der heiligen Weß verrichtet, und der Graven von Arnßperg begengknuß **) gehalten, Nach vollndtem Gottesdienst werden sie gemeinlich vom herrn Abt zu Bedingthausen zu gaste beruffen, Was Alda Frenthalben an Wein und sunsten dem Koch verehret wirdt, muß die Statt abtragen, Wie dan Auch Alsoliche Begengknuß am ersten Sontag In der Fasten, gleich wie obstehet, gehalten wirdt,

Zum 3. Am vörigen tag vor S. Ursulen zu fettertags Zeit werden die Rath Personen, dern in zall zwölff ***) sein, erwölhet, die neuen beaidet, und die

*) S. unten Anmerkung 10.

**) Anmerk. 2. Ueber dieses Grafen-Begängniß Cf. Hüser's Chronik der Stadt Arnßberg. Arnßberg 1820. S. 37.

***) Anmerk. 3. Vier Bürgermeister, vier Kemner und 4 Rathsverwandte.

Der Kemners Aidt lautete dahin:

Ich N. N. globe und Schwere hirmit zu gott und seinem heiligen Wort, daß Ich diesen Meinen Aufgiebenen Dienst, uff daß Allerfleißigst vertreten und Abwarten Auff erfürderen Meines Bürgermeisters Mich Jedeh Mhals Auff Ort und Platz stellen, daß Jenige was proponirt oder fürgetragen wirt reißlich und woll ermessen Mein Unversalschet gewissen darüber Offnen, die sachen so Mir Aufgieben so woll tags Als Nachts fleißig und treuwlich verrichten, darüber was Nottig einnehmen und davon refereren wolle, der Stette Altre und Neuwe recht und gerechtigkeit, gebeute, an Mauren und andere Orten zu conserveren zu besestigen und in fleißiger Obacht zu haben, dero Stette Intraden nicht vermindern, sondern vielmehr nach Allem vermogen, verbessern helfen, die heimbligkeit so mir nicht gebueret, Nicht zu offenbaren und alles daß Jenige thun und verrichten wolle was einem ehrlichen, treuwen Camerario zu thun gebueret, und daß nicht underlassen, umb freunttschaft oder fientschaft, geschenck oder gabe oder einig theil welchhes die Sonne oder Monn bescheinen Nochte, Als helffe mir gott und sein heiligs Wort. Amen.

Die Rathsverwandten batten folgenden Eid zu schwören:

Ich N. N. Gelobe undt Schwere, Demnach die hernn Bürgermeister undt Rath dero Statt Arnßbergh, Mich auß Sonderbbarer Zuversicht zu einem Rathsverwantenn großal. Auff undt angenommenn, daß Ich diese Raths Stelle, Auffs Allerfleißigst vertreten undt Abwartenn, Auff erforderenn meines Bürgermeisters, Mich Jedesmhals Auff Orth undt

Alten Jres vorhin gethaenen Nidts erjndert, und hatt Altem herkommen nach, die Election Jed Zeitt bei den beiden neuen und alten Bürgermeistern gestanden, jedoch dergestalt, dweill der Rhatt gmeinlich mit vier Bürgermeistern und vier kemnern besetzt, das absolische Acht Personen nicht verendert werden sondern die Tage Jres lebens des Rhatts Pleiben, und nur Allein bei den übrigen vier Personen die Verenderung geschehe, Nach gethaener Whal des Rhatts, gibt der Alter kemner die schlüßell von sich, und stehen alsdan der Alter und neuer Bürgermeister Auf, und erwölhen einen neuen kemner *), dessen bedienung Aller erst über Jars frist, von Zeitt der Election Anzurechnen, Jren Anfangt nimbt, und werden die schlüßell dem kemner, so des vörigen Jars auf S. Ursulen tag erwölhet, durch den Bürgermeister behandelt, diesem Vorgangen, geben der Wein wirdt **) und Stattdiener Jre Schlüßell von sich, und werden neben der Statt Secretario wieder zu Dienst aufgenommen, und Jres vörigen Nidts erjndert, oder Andern statt, da sich die sach also zutragenn, Andere erwölhet und beaidet.

Zum 4.

Platz stellenn, daß Jenige, was proponirt oder vorgetragen wirdt reifflich undt woll ermessen, Mein Unversällchertes gewissenn darüber eroffenenn, die heimlichkeit, So Mihr u. s. w. wie der Kemner.

*) Anmerk. 4. Der neue Kemner wird gewählt aus der Zahl der bereits vorhandenen 4 Kemner.

**) Anmerk. 5. Die Stadt hatte das ausschließliche Recht des Weinverkaufs. Der Weinwirth mußte eidlich angeloben. „Einem Jeden so woll armen als reichen bey maßen, halben maßen, orten und halben Orten, nach eines Jeden Menschen gelegenheiten zu tage und nachte auszupfaffen, und Niemandt verweigern, auch solchen Wein zu allen Zeiten und bei allen Contagionen und Krankheiten für eingeseztes gelt folgen lassen, zur Stelle pleiben und ohne vorwissen des zeitigen Bürgermeisters nicht aufreissen, alle quartall des verkauff- und verzapfften Weins aufreichtige rechnung thun, die Kaufleuthe, doch mit vorwissen und bewilligung erl. bürgermeisters auffrichtig bezahlen, und die vorthail der Stat einbringen und berechnen, auch alles fleißig in acht nehmen, davon bei Keinem, Weme es nicht zu wissen gebührt, nachreden, sondern verschwiegen halten“ zu wollen.

4. Zum 4. Am folgenden S. Ursulen tage zu feuer- tag Zeit kommen die gemeine Bürger auffß Rhathhausß zusamen, wirdt Alßdan die Morgensprach durch den Statt Secretarium Abgelesen, darnach werden zwo Wein- herrn*), ein durch den Rhath Auß der Gmein, welcher beaidet wirdt, und ein außß Rhath durch die Gmein erwölhet, wie dan durch den Rhath ein Worthelder Auß der Gmein gekoren, welcher einem Erbaren Rhath der Gmein notturfst zucht und verstandlich fürtrage, Am selbigen tage werden die Holzknechte In Stattdberge und Walze, sodann auch der Waßermeister Tor Straßenwech- ter vorgenommen und Jren dienst treulich und fleißig zu verrichten angemanet.

5. Zum 5. Dweill man vermircet, das bei der Pro- position der Worthalter, wannehr dieselbe einem Erbaren Rhath der Gmein notturfst mündtlich fürtrage, etwas Un- ordnung eingeschliehenn, Ist einhelliglich verabscheidet, wannehr die Bürgerschafft In gmeiner Versamlung Ire gravamina proponieren, und etwas berhatschlagen wöl- lenn, das die Richtleuthe der vier Ambter, ein Jeder mit seinen Ambß-Brüdern besonders sich zusamenthuen, die fürfallende sachen, so einem Erbaren Rhath fürzutragen, berhatschlagen, und Alßdan diese vier Richtleuthe, oder aber Im fall dieselbe des Rhatts sein werden, die

*) Anmerk. 6. Ihre Fuction ergiebt sich aus der Eides- formel, wonach sie schwören mußten: „bei Probir- Undt Ein- kaufungß der Weine, auff eines Erbaren Rhaths Erfordern, mich jederzeit einstellen, Auch meinem besten verstandtniß nach, Aber die Prob Undt kauf der Weine, meine Gemüths Mei- nungß Mitt hindansetzungß Alles privat Gunstß oder Nußßß, außrichtlich eröffnen, Item die gekaufte Stückß Weins, mitt Jhren Numeris fleißig verzeichnen, folgentß bey Itzungß (s. unten Anmerkung 7.) der ledigen Wein Väßer wie vill dieselbe abn Ohmen, Rüben Undt Maßß halten, treulich beobachten Undt aufschreiben Auch lehtlich bei allen quartall Rechnungen Undt sonstß Jederzeit der Statt Arnsbergh Weinverfaßß Undt darauß entstehenden Vorthell Undt besse, auffß fleißigste in Acht nehmen“ u. s. w. zu wollen. Durch Conclusum von Bürger- meister Rath und Richtleuthe der vier Ambter vom 23. Octo- ber 1670 wurde dieses Amt als „fast Unnöthig und Unnützlich“ aufgehoben.

Alten Richtekeithe an dem statt sich bei den Worthalter verfügen, Ihr Bedencken oder Anliegendt In richtige Ordnung bringenn und durch denselben einem Erborn Rhatt fein deutlich und züchtig fürtragen sollen,

6. Zum 6. Auf Sontag vor S. Andreae zu feuertag zeitt kommen die gmeine Bürger außs Rhattthaus zusammen, und werden alsdann vier Schottherrn zwo Auß der Gmein durch den Rhatt und zwo Außm Rhatt durch die Gmeine erwölthet, und dweill dieselbe mit hindansetzung Irer Algen geschefften Järlichs nach der heiligen drey König Fest etliche tage Außm Rhattthaus sitzen, und Schott von dem Bürgern empfangen müssen, wie dan solichs ebenfals In Aufhebung der Schatzung sich zuträgt Ist verabscheider, das Altem herkomen nach, die uncoffen, welche Inmittelfst darauf gehen, theils mit dem Ueberschuß, welche nach entrichtung der 48 mrel. Schottgelds, unnd 40 goltgl. Schatzung übrig Pleibt, theils auch auß Andern Stattgefallen, bezalt werden sollenn, damit die Schott und Schatzherrn dieserhalben ohne schaden pfeiben mögen.

7. Zum 7. Haben auf die vier Hochzeitliche Fest, so dan Auch auff S. Martini Abendt Alle Rhatts Personen und dienern, Altem herkomen nach, wie solichs auch In Andern Stetten breuchlich, von der Statt Iren Weinkauff folgender Verzeichnuß.

Der neuer und alter Bürgermeister jeder	1 fl.
Die Andere zwo Burgermeister zusammen	1 fl.
Der Alt und neuer kemner zusammen	1 fl.
die übrige 6 Rhatts Personen jeder	1 maß
Weinherr der Gmein	2 fl.
Secretarius	2 fl.
Weinwirth	2 fl.
Stattsknecht Jeder	1 maß.

Wie dan auch auf Sontag Trinitatis nach gehaltenen Procession außs Schloß zu UrnsPerg, darinn wir deß Anno. 600 erlittenen erbarmlichen Brandtschadens jarliche gedechtnuß halten, der herr Abt und Convent zu Bedinghausen zusammen — 2 fl. Weins, der regierender Bürgermeister 1 fl. die übrige Eilff Rhatts Personen, Secretarius, Weinwirth, Weinherr der Gmein, Worthalter

und Schulmeister Jeder — 1 maß die Stattdiener zu-
samen — 1 maß von der Statt bekommen.

8. Zum 8. Wird altem herrkommen nach auf Wei-
nachten folgenden Personen von der Statt ein offer
Pfennigk gegeben,

Dem regierenden Bürgermeister	1 gulb.
Altem Bürgermeister	1 gl.
der neuen Bürgermeisterschen	4 ß
der Alten	2 ß
Altem und neuem kemner Jedem	1 gl.
dem Secretario	1 gl.
beiden kemnerschen zusammen	4 ß
dem Weinwirth	1 gl.
Seiner hauffrauen	2 ß
dem Waßermeister	3 ß
dem obristen Schulmeister	4 ß
dem understen Schulmeister	3 ß
dem Custer	1 ß
Sieben Porttners Jedem	6 Œ
Stattdienern Jedem	6 Œ
Fren hauffrauen Jedem	1 ß
der kornischen	1 ß
der Badmoder	6 Œ

9. Zum 9. Hatt ein regierender Bürgermeister den
schlüssel zu Armengeldt In der Kirchen zum Wedingk-
hausen, und wirdt daßelbige Järlichst einmahl ungefehr
14 tage vor Christag durch die Provisorn gedachter Kir-
chen darauff genomen, gezalt, auch durch den Secretarium
verzeichnet, und folgens den Armen entweder Thuch, oder
Schoe dafür kaufft nach guttachten der Bürgermeister
und kemner.

10 Zum 10. Haben der regierender Burgermeister
und kemner ein Jedweder einen schlüssel zum Schrein, dar-
ein der Statt Siegell, Statt Rechnung nnd andere brief-
liche Urkunde enthalten sein, und gebüret Altem herkomen
nach, das Siegellgelt, so wege des kleinen Siegels erlecht
wirdt, den beiden kemnern, Was aber von dem großen
Siegell, welchs man noch zur zeit nicht wieder hatt
machen lassen, gegeben wird, kombt der Statt zum besten.

11. Zum 11. Wird am ersten Freitag In der Fasten sodan auch am Freitag nach des heiligen Creützerfindung durch den herrn Abten zu Wedinghausen In der Pfarckirchen daselbst Synodus gehalten, und müssen die Bürger daselbst neben Bürgermeister und Rhat erscheinen, die Geistliche Excessen so dahin gehören, durch den Aldtschwerer anzaigen, und folgents entweder vorm Kirchhove under der Linden, oder aber Aufm Rhatthaus durch den Worthalter Ire beschwerung, wofern sie einige haben, einem Erbaren Rhat mündtlich fürtragen, wie dan auch am Pfingst Montag nach gehaltener Procession auf S. Georgij Capellen die Bürgern AlßPaldt auß der Pfarckirchen mit dem Bürgermeister Auffß Rhatthaus gehenn, und daselbst Altem herrkommen nach, Ire Gravamina Proponiren.

12. Zum 12. thuen die Provisorn der Pfarckirch zu Wedinghausen und S. Georgen auf der Capellen vor einem ganzen Rhat uf tags S. marci Rechnung, und wirdt an des alten statt ein neuer durch den herrn Pastorn und beide Bürgermeister erwölhet, und darnach ein stattlich Wein gelach gehalten, der elstier Provisor muß anrichten, Ime wirdt allein Brott und Bier bezalt, was sunsten an Wein, nach Abzug der Geschenken, verthaen muß die Statt alles auf sich nemmen, und dem Weinwirth vergnügen, eß verehre auf selbige Zeitt die Rhatz Personen nicks.

Am selbigen tage müssen auch die Provisorn der Armen, wegen Irer Inname und außgabe der Jar Renthen, so den Armen zustehet, und davon ein besonder Buch aufgerichtet, dem ganzen Rhat rechnung thuen, wie dan ein Erbar Rhat hiebevordrordnet, das Järlichß viermahl, alß In der Wochen vor einem Jeden hochzeitlichen Fest das Ambt der heiligen Meß auf der Capellen verrichtet, und darein der verstorbenen, welche hiebevordrordnet den Armen, oder sunsten zu Gotts ehr Zeitt Ires Lebens etwas Legirett, gedechtnus gehalten, und nach verrichtetem Gottesdienst den Armen an brott, Bier, Speck, Botter und Reese durch gebachte Provisorn Herrn Pastori und Schulmeistern auch Ir gebür behandel werden soll.

13. Zum 13. Ist bynnen Arnßperg vor undenckli

chen Jarn gehalten, wannehr obernente vier Embter Jarlich's Tro gewönlliche lob- und ehrliche beisamentkunfft und gastbotten halten, das als dan durch bürgermeistern und kemner auf der Statt unkosten Inen Jedesmals verchret werde ein tonne Biers.

14. Zum 14. Wirdt altem herkommen nach, die negsten tage vor dem ersten Sontag nach S. Michaelis die Statt Rechnung fůrgenommen, wegen aller abgelauffenen Jars Inname und Aufgabe, auch durch regierenden Bürgermeister und kemner beschloßenn, und am Sambstag ungesehr umb ein Uhr nachmittags Zeitt durch den Secretarium den ganzen Anwesenenden Rhatts-Personen vorgelesen, vor Posten zu Posten abermals gerechnet, und darauf nach des Bürgermeisters Abtritt durch den Rhatt votiert und bescheidt gegeben, darnacher am Abendt wirdt ein stattlich Gastbott und Weingelach gehalten, was darauf, so dan auch bei werender Rechnung und am folgenden Sontag zu Mittag verthaen, muß die Statt abtragen und bezalen, und wird durch den Alten kemner Jedesmahls angerichtet.

15. Zum 15. Hatt der regierende Bürgermeister der Stette Arnßberg über lebendiger menschen gedencen vor sein mühe Jarlich's ein Statt Wiese, so under dem Laß-Peckes Wege gelegenn, frey nußt und gebraucht, wie dan auch den regierenden und alten Bürgermeistern, beiden kemnern und Secretario Jarlich's Auß der Statt gefallen an Gelde zusamen 40 gl. current entrichtet werden,

16. Zum 16. Ist vom Alters herbracht, das der neue und alter Bürgermeister, sambt den beiden kemnern, so dan auch den Weinherren auß der Gmein, die Weine Jarlich's einkauffen und viermahl Im Jahr, zu Zeiten Auch wol mehrmals Jekung *) halten mit dem Wein.

*) Anmerk. 7. Eichen, im Oberdeutschen aichen, im Niederdeutschen eken, kommt entweder von Ebe, echt, Geseß, rechtmäßig, oder, welches noch wahrscheinlicher ist, von einem alten eich, übereinstimmig, gemäß, welches mit dem Griechischen *eikos* und dem *aequus* übereinstimmt und in dem Worte gleich zu Grunde liegt; zumahl da im Niders. auch eken und eiken für eken oder eichen üblich ist (dem Maasse und Gewicht seine gebührige und bestimmte Größe und Schwere geben.)

wirth derenthalb Rechnung vor die Handt nehmen, und durch Freen Secretarium, was der Statt hievon zum besten kombt, zu buche setzen lassen.

Demnegst das Jeder Zeitt nach gehaltenen Ickungh der Weinwirth angerichtet, und alsdan ein Weingelach, darzu auch andere gutte Herrn mitberuffen, gehalten werde, und die Statt diese unkösten abtragen muß, wie dan auch, das Alttem herkommen nach, Jedekmals nach einer Jeden gehaltenen Ickung, folgenden Personen, wegen Irer gehabter mühe auß der Statt gefellen etlich Wein, zu Zeitten mehr, zu Zeitten auch wol weniger, darnach die Ickungh klein oder groß ist zugeeinet werde.

dem regierenden Bürgermeister	11 fl. Weins,
dem alten Bürgermeister	11 fl.
dem Alten kemner	1 fl.
dem neuen kemner	1 fl.
dem Weinherren	1 fl.
dem Secretario	1 fl.
dem Weinwirth	1 fl.
beiden Stadtsdienern zusamen	1 fl.

Noch den beiden Dienern des Morgens
vor Ickung zur Soppen 1 gl.

Und wegen Irer mühe 1 gl.

Und wirdt dem Weinwirth sein Schradwein, als von Jedem faß 2 Maß Weins, und von Jedem Ohm 1 gl. Zappffweins Jedekmals, biß ein Ander Ordnung mit Time gemacht, wegen der Statt entrichtet, Was auch bei einkauffung der Wein vertrunken wirdt, muß die Statt tragen.

Dweill nun angebeutes Weingelach der Statt nach erlittenem hochschedtlichen Brandt fast beschwerlich gewesen, Ist verabscheidet das solichs der Statt zum besten hinderbleiben, aber die übrige Puncten hinsüro, wie obgl. alttem herkommen nach, gehalten werden sollen.

17. Zum 17. Ist von Alters herbracht, das vor dem Binner Weinkeller Zwo schldßer gehangen, und zu dem einen der neuer zum andern aber der Alter Bürgermeister Jeder Zeitt den schlußell gehabt, wie dan auch zu den schloßern, so Inwendig des Kellers vor die Ladenn gehangen, damit Alles ohne einigen Argwohn und nach-

denken Abgehen möchte, wie dan auch, das man von Alters hero folgenden Personen auch wegen Irer mühe etliche ledige Weinfässer jährlich hab folgen lassen,
 dem regierenden Bürgermeister 2 feßer
 dem Alter Bürgermeister 2 feßer
 dem dritten und vierten Alten Bürgermeister Jedem 1 faß
 dem Alten und neuen kemner Jedem 1 faß
 dem Weinherrn von der Gmein 1 faß
 dem Weinherrn 1 faß
 dem Secretario 1 faß
 den beiden Stattdienern zusammen 1 faß
 Welches auch also ferner gehalten werden soll.

18. Zum 18. Hatt man dem Secretario jährlich wegen seins Diensts geben 27 gl. currt.
 Neben dem den beiden Schulmeistern Jährlich nach Aufweisung der Stattrechnung Ire Besoldung, und was sunstz ferner wegen der Statt den holtzknechten, Nachwechtern, und Andern Dienern so dan auch an Pension den Creditorn jährlich entrichtet wirdt, Ist darüber die Direction bei den regierenden Bürgermeister und kemner gewesen, wie dan auch von Alters herbracht, das die beiden Stattdiener wegen Ires Diensts jährlich von der Statt underhabz und gebrauchen zwo Wiesen, dern ein bei der Kluisen allernegst bei Ebertt Hensen Wiesen, die Ander aber hinder dem Lusenberg Im Schiede Eypen gelegen, darzu Inen Jährlich thuch zur Kleidung, Item vor kostgeldt zusamen 10 gmeine thaler, zu Lohn zusammen 6 mrl. und vor huilt und Schoe zusamen 2 Reichsthaler entrichtet werdenn.

19. Zum 19. Ist von Alters herbracht, da der Altmchtig Mast verlehnet, das ein Jeder Bürger, der ein Warke hatt, darauf In Zeitt der vollen Mast vier schweiu In den Arnspersgischen Berg treibe, In Zeitt des vierten strangs nur ein, und treiben die von Wedingkhausen In Zeitt der vollen Mast, nach Inhalt Churfürstlichen Reccesses 50 schwein, unnd also nach advenant, wie dan auch altem herkommen nach, die herrn Bürgermeister, kemnern, Rhatts Personen und andere Beambten, Dienern und Hirten, Jeder Zeitt einen Aufschlag gemacht, und etliche Schweine, ohne Ire besondere gerechtigkeit, mit

In den Berg getrieben haben, Soviel aber der Walper Mast anlangt, haben Jeder Zeit Bürgermeistere und kunnere von Iren Bürgern, und nicht außwendig schwein aufgenommen, und darein vor gelbt, so der Statt zum besten Angewendet wirdt, treiben lassen, Jedoch Iren Iren Aufschlag, altem herkommen nach, gleich Pfals vorbehalten, und das die beiden Bürgermeistere, kunnere, Secretarius und Staattbiniere, altem herkommen nach, kein Mast noch huide gelbt entrichten, Aber die Andere Burger so schwein In die Walpe getrieben, von Jedem schwein das halbe Mastgelt, welchs In Andern Marcken ganz gegeben wirdt, der Statt entrichten,

20. Zum 20. Ist Altem gebrauch nach wannehr der Altmchtig zimliche mast verlehnet, nach Aufgang der Schwein ein Weingelach von Bürgermeistern, kunnern, und Andern Beambten gehalten worden, welche uncösten die Statt abtragen muß.

21. Zum 21. Ist auch von Alters herbracht, das die Bürgere von Jeder Marke Jährlich 112 ß der Statt entrichten, weinig herrn unnd Diener, nach Aufweisung einer Abzugszetteln, so bei der Statt Rechnung zu finden, Aufgenommen, dan solichs wegen Irer mühe und dienste jedesmalt nachgelassenn.

22. Zum 22. Ist über lebendiger Menschen gedennen herbracht, wannehr der regierender und Alter Bürgermeister entweder Allein, oder aber neben den zwen Andern alten Burgermeistern, Auch alten und neuen kunnern und Secretario Auf ein Weingelach, es sei Auf hochzeitlichen Ehrentagen, Ehebereddung, Kindertauffen, Hausboren oder funsten von Jemandten beruffen werden, das Alsdan die Statt den Wein welcher In Irem Rhamen verehrt wirdt, ohne Ir Zuthuen Abtrage und bezale.

23. Zum 23. Ist bynnen ArnßPerg ein uhralte über Aller lebendiger Menschen gedennen herbrachte notorische gewonheit fürhanden, darnacher auch Jeder Zeit die fürfallende sachen, entweder In der gütte, oder Aber zu Rechte entscheiden sein worden, das under den Eheleuten der lebendiger den ersten Ableibigen wosern derselb kein eheliche Kinder hinder sich verlassenn, und ohne aufrichtung einigs Testamentz oder Letzten Willens versterben wurde,

In allen beweg- und unbeweglichen güttern ererbt, Wie dan Auch, da Kinder vorhandenn, und der überbleibende Ehegade sich In die zweite Ehe begeben will, das alsdan die sämblliche gütter (wofern der vorhin verstorbener Vatter oder Mutter In Iren letzten Willen, ein Anders, wie sie das zuthuen macht haben, nicht disponiert hetten) In zwo gleiche theile gesetzt und solicher theill ein den Kindern, der Ander Aber dem Vatter oder Mutter zugeeignet, und derselb sich damit In die zweite Ehe be-gebe, und da er Auß schickung des Almechtigen In dieser zweiter Ehe versterben, und entweder Auß derselben zweiten Ehe Kinder, oder Aber keine, sonder seine zweite Ehe-
 frau allein hinder sich Im Leben verlassen wurde, das alsdan seine gütter bei solicher zweiter Ehe Kindern und hauffrauen erblich verbleiben, und erster Ehe Kinder von dieser Erbschafft, es were dan sach, das Inen durch den letzten Willen etwas vermachtet, nicht erfrewt sein, welchs Auch ebenfals gehalten wirdt, da die Mutter sich wiederumb verheiraten, oder sunsten Jemandt, zur dritten Ehe schreiten werde, und gleich wie die ersten Kinder, da der Vatter oder Mutter sich wiederum verendern, unnd darnacher ohne Testament todts verfahren wurde, von dieser Erbschafft über das Jenige, so sie In erster theilung bekommen, nichts genießsen können, das Auch also hinwiederumb, da der Vorkinder ein ohne Leibs Erben unverheirathet versterben wurde, deßelben Erbschafft nicht Auf die Eltern da dieselbe sich wiederum verendert hatten, sonder Auß erster Ehe erzeugte Bruder und Schwester, es were dan sach, das den Eltern durch den letzten Willen etwas vermachtet were, versalle, Und wirdt das Heergette und Gerade Alhie nicht gefolget, sondern gehdret under die Erbschafft, Wofern Aber obgesetzte Puncten In Zeitt der Ehebereddung oder theilung durch sonderliche pacta verendert, und ein Anders bewilligt und verabschiedet were, wie solichs die Rechte zulassen, müssen alsoliche pacta da die vorhanden, gehalten werden, und kan Also In den verenderten Puncten allein Angezogene gewonheit kein Statt haben, wie dann Auch die Elterliche Behausung bei den Vorkindern, Jedoch das der Ueberbleibender Vatter oder Mutter die Zeitt Ires Lebens nicht verun-

werde, erblich verbleiben, und ohne deren Consent Auf andere nicht transferiert werden, noch der Überbleibende Ehegade zur zweiten Ehe schreiten soll, er hab dan zuvor mit seinen Vorkindern der samblichen gütter rechtmäßige theilung gehalten, und denselben Allen freit und mißverstandt fürzubawenn, durch Richter und Schessen, vermüge dieses Erz Stiffts Edltn Reformation, vormünder Anrdnen lassen, Sunsten wirdt In Allen Andern Puncten, es sey einer mit, oder ohne Testament oder Letzten Willen verstorben, das gemeine beschriebene Recht In den Stetten ArnßPerg gehalten, außershalbens was von den Burgers Töchtern In der Westvelischen Landtz Vereinigung statuiert und beschloßen. Wosern aber zwischen eilichen, die Einkindtmachung aufgerichtet werden woll, müssen hinfuro der unmündigen Kinder Vormünder die gelegenheit beider seids gütter und Personen reisslich erwogen, und da sie bey Frem gethaenem Mdt*), die einkindtschaft gedachten Kindern nüzlich zu sein, erachten wurden, dieselbe durch die Obrigkeit nach vorgehender Cognition bestettigt und versiegelt lassen.

24. Zum 24. Ist bynnen ArnßPerg über lebendiger menschen gedenden herbracht, das kein Burger dem Andern, es sey gleich was es woll, underkauffen oder underwinnen, sonder wer der erster Im kauf, oder etwas Im nießlichen gebrauch hatt, das derselb dabei gelaßenn werden soll, es were dan sacht, das der keuffer durch des verkauffers negste bluzverwandten von dem kauff, wie sich zu Recht gebürtt, abgetrieben würde.

25. Zum 25. Ist von undenklicher Zeitt wolher,

*) Anmerkung 9. Der Vormünder Eid lautete nach einer in dem Statutenbuch befindlichen Notiz von 1654 dahin: Ich glose und schwere, nachdeme ich zu Einem Vormündern der N. N. verordnet bin, daß ich alles das Jenige, was zu gut und nützen ihrer sachen dienen mag, nach meinem besten verstand getrewlich und mit fleiß will vorbringen und handeln, auch der wahrheit, ohne einige gefehrden gebrauchten, was aber N. N. unnüzlich, vermeiden, und sonsten alles thun und lassen, was Einem getrewen, Vormündern zusiehet und gebührt, ohne alle gefährden und arglist. so wahr helffe mir gott, und sein heyliges woort. Amen.

bracht, daß keiner zum Bürger dieser Stette ArnßPerg angenommen werden soll, er sey dan freies standz, ehrlichem herkommens, und guttes Geruchts, und vor Allem dem Ubraltem Allgemeinen Catholischen Römischen, Apostolischen und Allein seligmachenden glauben zugethaen, und das er nach gethaenem Bürgerlichen Aidt *) den Stetten ArnßPerg achten halben Reichsthaler, welchs doch nach gelegenheit der sachen die Bürgermeistern Lindern mügen, einen Leddern Eimer, und überdieß nunmehr einen Brandthaecken oder Leddern, oder aber da man dern gnug haben werde, ein Musketten, Auch den femmern, Secretario und Stattdienern Ir gPür entrichte. Im fall aber die Fraw Auch außwendig herinkeme, müßen 15 Reichsthaler, jedoch die moderation den herrn hieren vorbehalten, erlegt werden.

26. Zum 26. Dweill auch die Bürger jährlchs des Dilerfeldts **) und großen Wetterhoffs Pfacht In Churf. Durchl. Kellnerei zu liebern, und da einige mißbezahlung sich zuträgt, alsdan der regierender Bürgermeister umb

*) Anmerkung 8. Derselbe lautete dahin:

Ich N. N. Gelobe undt Schwere, dem hochwürdigstenn, Unserem Gnedigsten Churfürsten Undt hern, Einem hoch- Undt Erwürdigen Thumb Capitull zu Colen, Undt den Stetten Arnspersg getreue Undt holtt zu sein, deren beste nach meinem Vermögen zu thun, Undt Argste zu wandelenn, Ihrenn Alten undt Newenn Gerechtigkeiten, Statuten, Sezungen Undt Privilegien Im geringsten nicht zu widder zu thun, noch zu handelen, Meinen Regierenden Bürgermeistern gebbürent zu gehorsamen, Auf denn Klockenn=Schlag zu folgen, Undt Alles daß Jenige zu thuenn, welches einen frommenn Undt getreuen Bürger eiget, und gebbüret, Also hilffe Mihr Gott Undt sein heiliges Wort. Amen.

**) Anmerkung 10. Dilerfeldt, das alte Feld, Feldsur der Stadt auf der linken Seite der Ruhr, Wetterhof, ein Bauerngut in der Nähe der Stadt, dessen Lage sich nicht mehr mit Bestimmtheit angeben läßt. Die „theilgenoten“ waren städtische Beamte, welche die Korn=Pächte des Dilerfeldts und Wetterhoffs von den einzelnen Bürgern auf dem Rathhause empfangen, demnachst in die Churfürstl. Kellnerei ablieferten und dem Rath über die geschehene Ablieferung Quittung überachten. Sie wurden auf ihren Dienst förmlich vereidert.

richtigmachung angelangt wirdt, Aber wegen des erlittenen ArnßPergischen Brandts hievon keine Register oder Andere nachrichtung hinder einem Erbaren Rath fürhanden, Ist verabschiedet, das die beide theilgenoten, welche soliche Psechte Järlchs aufheben, und Churf. Durchl. kelnern lieberr und berechnen, ein Aufßfürlich bestendig Register dem regierenden Bürgermeister übergeben, darein verzeichnet, was ein Jeder Bürger von Wiesen und Lendereien underhabe, und davon Järlchs entrichte, neben sonderbarer Specification der verfloßenen Lendereien und Wiesen, und was gedachte theilgendten hingegen Järlchs vor Fre mühe haben, und niemandt hernacher alsoliche Lenderei und Wiesen Andern überlassen soll, eß sei dan solichs vorhin dem regierenden Bürgermeister, kemner und theilgenoten Intimiert, damit das Register hieren nicht geendertt und richtigkait hieren gehalten werden müge.

27. Zum 27. Demnach durch den Brandt auß großer fahrleßigkait und versaumbnuß die Stette offtermals beschedit, und zu zeitten In den grundt verderbt werden, und dan hiebevorr bei namhafter Pseenn menniglichen Glachß und Hanneß auß Stuben und BackOfen zu brechen verPotten, solichs aber bei etlich wenig In Acht genommen werden woll, Ist verabschiedet, das dieß verbott, kunfftigem Ungluck fürzukommen steiff und unverbroschen Inzuhalten, und die übertretter Jedesmals mit fünf Marck so oft dagegen gehandelt wirdt, unnachleßig gestrafft werden sollenn,

28. Zum 28. Ist bynnen ArnßPerg vor undenklicher Zeitt ein löbliche Bruderschaft S. Sebastiani der alten Schützen angeordnet welche Järlchs Am ersten Freitag nach Himmelfart Christi Auf das Fest, Hagelstern gnant, ein eheliche beisamenkunfft halten, daselbst ein Jeder Schützen Bruder mit seiner Hausfrawen erscheinet, ein Gerichte mit sich bringet, und durch Bürgermeister und kemner wegen der Statt Ihnen eine Tonne Biers verehet wirdt, welchs Gastbott, wegen des hochschedlichen Brandts biß hierzu underlassen. Dweill aber diese freuntliche und brüderliche beisamenkunfft das bürgerlich Wesen, friedt und einigkait deso baß gepflantz und er-

halten wirdt, Ist beschloffen, das man alsfolliche Bruders-
schafft, Eöblichen Zech, wie von Alters Preüchlich, wieder
halten, und ein Jeder Bruder schuldig sein soll, das Ampt
der heiligen Meß, welchs Järlichs Aufß fest S. Seba-
stiani vor die Verstorbene auß dieser Bruderschaft gehal-
ten wirdt, mit sonderlicher Andacht Aufzuhören, und vor
Ire mit brüder zu Pitten, Auch Jederzeit, da einiger Aufß
dieser Bruderschaft, oder dessen hausPraw versterben wer-
den, dem Leich biß zur Kirchen zu folgen, und alle An-
dere löbliche ordnung gedachter Bruderschaft unverbrüch-
lich zu halten.

29. Zum 29. Dweill auch vor undenklich Zeitt Am-
ersten Mitwoch In der Fasten die sambtliche Burger, ne-
ben Iren hausPrawen Aufß Weinhaus kommen sein, et-
liche Gerichte mit gebracht, und ein ehrlich Weingelach ge-
halten habenn. Welche uncösten, nach abzugß der Ge-
schencken, die Statt tragen müssen, solichs aber nach dem
ArnßPergisch Brandt nicht gehalten, Ist für gutt angefe-
hen, Dweill gedachte Stett. In berurtem Brandt großen
schaden erlitten, und sich In Auferbawung des Klocken-
torns und sunsten In etliche schulden vertiefft, Auch die
torn und Pforzen noch nicht Allerdings Auferbawet, ne-
ben dem Jeko große beschwerliche Zeitten fürhanden, das
diese beisamenkunfft, welche der Statt fast kostbar ist, noch
weither, biß auf bessere gelegenheitt, Aufgestellt und Aufß-
dann nach guttachten eines Erbaren Rhatts, Richtleuth
und Aufschuß der vier Aemöter, wieder Angestellt wer-
den soll.

30. Zum 30. Ist von Alters herbracht, wann
nehr ein Burger ein Exceß begangen, oder seinem
Bürgermeister ungehorsamb, und Auf drei verschiedene
durch die Stattdienere Ime angekündte Ladung nicht er-
scheinen will, das er alsdan durch beide kemnere und
Stattdienere auch von der Freiheit und Aufß seinem
Aligen haus gehoelet, und nach beschaffenheit seiner über-
tretung entweder etliche tage mit dem Törn, oder Aber
mit einer geld Pfen, zu Zeitten auch, da der Exceß groß,
zugleich mit beiden straffen gezüchtigt werde.

31. Zum 31. Dweill die Bürgern über Aller leben-
diger Menschen gedencen Ire besondere Plebiseita und

Morgensprach gehabt, welche Jährlich Einmahl Aufß Fest S. Ursulen den sambtlichen Bürgern vorgelesen wirdt, Aufß hatt ein Erbar Rath, Richtleut, und Aufschuß der vier Aempter verabschiedet, das dieselbe In Allen Iren Artikulen, jedoch Churfl. Durchl. hoch und herrligkait unabbrüchig, gehalten, und zu mehrer nachrichtung zu endt dieß annectiert werden soll. Aber der Vierte Articull gedachter Morgensprach, darein vermeldt wirdt, das die Bürger ein den Andern, wie solichs von undencklicher Zeitt hero gehalten, mit Aufwendigem Rechten nicht beschweren, sondern Ire sachen vor Bürgermeister unnd Rath gegen einander In der gütte, oder aber zu Rechte Aufsfüren sollen, folgender gestalt zu erleuttern und zu erclern sei, Nemblich, das solichs Allein In denen sachen, so vor Burgermeister und Rath gehören, und durch dieselbe Summarischer weiß under Iren Bürgern zu conservation Bürgerlicher Ainigkait und besorgender Weitherung und schweren uncosten *) fürzukommen, erordert sein worden, zu verstehen und darein gleich wol Churfl. Durchl. Richtern zu ArnßPerg die mithabende Jurisdiction nicht Abgeschnitten sei, sondern die praevention statt hab, Außerhalb was altem herkommen nach, vor Bürgermeister und Rath allein gehört, und wofern ein Ordentlicher Proceß zwischen den Bürgern geführt werden woll, das Alßdan dieselbe durch Bürgermeister unnd Rath An Churfl. Durchl. Richter und Schesfen zu ArnßPerg, In sachen so dahin gehörig, In erster Instantz remittiert, und also kein Aufwendig Recht gesucht werde, es were dan, das die sach Irer Artt und Aigentschafft nach, Aufß C. Geistliche Hofgerichte zu Werll

*) Anmerk. 11. Durch das oben erwähnte Conclusum vom 23. October 1670 wurde „bewilligt, abgeredet und geschlossen, weiln das Raths-Gericht wöchentlich gehalten wirdt, das die Partheien, gleich in anderen Stätten üblich, zu abfehrungh unndrigen ablaufnuß die Jura entrichten, wie dan auch von einnehmungh fürfallenden Augenschelnß und sonst entscheidung allerhandt freitigketten condignum Salarium erstattet, wie dan auch dem Secretario sein schreiblohn unnd den Dieneren ihre gebuer allemahln gegeben werden sollen.

gehörte, oder sunst durch den Weg der Appellation, das selbst eingefurt wurde, dabei nicht undienlich erachtet, das hierein durch Churf. Durchl. Richten und Burgermeistern und Rath zu ArnßPerg ein richtige Ordnung gemachet, und umb dern gnedigste Confirmation hochstglt Churf. Durchl. underthenigst ersucht werden,

32. Zum 32. Ist über lebendiger Menschen gedencen biß hierzu binnen ArnßPerg Jed Zeitt gehalten, Das die Burgere Auf Lebdlige stette, das darauf vorhin kein Daw gestanden, keinen neuen Daw setzen mügen, sie haben dan vorhin nicht Allein von Iren negsten NachParn, sonder Auch von Bürgermeister und Rath hierüber Consent erhalten, welchs dan von neuen heimblichen gemachern unnd ungewönllichen fenstern, welche vorhin nicht gewesen, unnd Auch ohne des negsten NachParn bewilligung nicht gemacht werden können, gleichPals verstanden wirdt, und von unErdenclicher Zeitt hero observiert, und darnacher Jeder zeitt In obgesetzten fellen, verschiedene fürfallende sachen durch bescheidt erledigt sein worden.

33. Zum 33. Dweill Auch obglte vier Ambter zu erhaltung gutter Policej und künfftigen mißbräuchen fürzukomen, besondere Articull, Ordnung und Ambßbrieve, In sachen Ire Ambter betreffendt, Über Aller lebendiger Menschen gedencen gehabt, Alß hatt ein Erbar Rath dieselbige sich furbringen lassen, und mit Consent und bewilligung der Richteütthe und Aufschuß, In Allen Iren Puncten und Articulen, wie sie dieselbe von Alters besitzlich herbracht, confirmiert und mit Irer Stette Insiegel versieglet, Jedoch Churf. Durchl. hoch und herrlichkait unabbrüchig.

34. Zum 34. Dweill auch Im heiligen Algemeinen Concilio zu Trident auß erheblichen und beweglichen ursachen die heimbliche Ehe und verlobnuß verPotten, aber solich verPott an den örtern kein statt hatt, In dern Pfarckirchen die publication obgls. Decrets nicht vorhergangen, Alß hatt man vor dienlich erachtet, Churf. Durchl. herrn Siegler und Commissarium in Spiritualibus zu Werß hierüber Pittlich zu ersuchen, damit die publication Alhie zu Wedingthausen verrichtet und zu

solchem endt ein bevelschreiben an herrn Pastorn daselbst abgehen müge.

35. Zum 35. Dweill diesen Stetten Arnspersg durch den unversehenden Brandt ein erbarmlicher großer schade No. 600 zugefuegt, und da vielleicht, welchs der Almechtig gnediglich verhueten wolle, ein feursbrunst wiederumb entfiehen wurde, man noch zur Zeitt mit nödtigen Instrumenten derselben zu begegnen, der gePür nach nicht versehen, Als ist verabschiedet, das die hiebevord gemachte Brandt ledbern under das Rhattthausß gebracht und daselbst verschloßenn werden sollen, damitt man Im fall der nott, dern mechtig sein könne, Wie dan auch das Insolichem unglücklichen fall, die hiebevord gemachte Ordnung, wie ein Jeder zu rettung des Brandts sich einstellen soll, gehalten werden soll.

Diese abgesetzte Puncten sein am 25. Novembris Ao. 608 aufm Rhattthausß vom Erborn Rhatt, Richtleuten, und Aufschuß der vier Aempter eindrechtiglich placitiert, und bewilligt worden, dieselbe Also hinfüro unverbrochen zu halten, zu dessen Urkunt sich ein Jeder wißentlich unterschriebenn.

Die Subscriptiones folgen nach der MorgensPrache. Folgt der Stette Arnspersg morgensPrach, davon oben Im 31. Articull meldung geschehenn.

Ersilich Dweill die Gottsfurcht ein Beginsell und Anfang ist aller wißheitt, das demnach ein Jeglicher sich Alles fluchen und schwerens gentslichen enthalten, und welcher also den nhamen Gottes lesterlich und unnützlich füren, die Heiligen fünff Wunden, Leiden, Martyr, Todt, und Sacrament unsers Erlofers und Seliamachers Jesu Christi freventlichen fluchen, die Liebe Mutter Gottes und heilige Jungkffraw Maria, Auch alle liebe heiligen Gottes lestern, und verunehren wurden, das dieselben so oft und vaken sothanes geschehe, nach gestalt der Ueberfarung, darumb gestrafft, Auch auf ein geldt buß gesetzt, und die Armen Außgetheilt werden soll.

2. Zum Andern. Das niemandt des Sontags under der Meß und Predig In dem gebranten Wein und Bierhausern sich soll finden lassen, besondern zuvor In die Kirchen gehen, das Ambt der heiligen Meß und

und Gotteswort hören soll, und wer hierüber betreten, das derselbiger dafür Angesehen, und so oft dafelbig geschehe, umb funff mrc. gestrafft und den Armen gegeben werden.

3. Item. Es soll sich niemandt under Angefangem Gottesdienst und Predig auf dem Kirchobe oder In dem Umgange spaciern gehen, Gottes wort hören, und das Auge der heiligen Mess mit seinem gebett aufwartten, Wer aber under der Mess und Predig In dem Umgangt oder auf dem Kirchhoff spaciern zugehen betreten, soll Jedesmahls umb funff mrc. gestrafft werden.

4. Item. Es soll kein Bürger den Andern mit außwendigen Rechten beschweren, besondern zuvor vor seinem gepürlichen Bürgermeister besprechen, derselbig Inen dan nach notturst hören, und die sachen mit zuthuen eins Ersamen Rhatts güttlich oder durch Rechtliche mittel entscheiden, Wer aber hierüber thuet, soll schuldig unnd verbunden sein, den Proceß abzuschaffenn, und soll dennoch wegen begangenen frevels darumb gestrafft werden.

5. Item. Es soll der Bürgermeister, so oft es die nott erfordert, Rhatts Bericht halten, damit den Bürgern, der mit dem einen oder Andern zuthuen, zu seinem Rechten verholffen werden müge.

6. Item. Es soll der Bürgermeister, neben den Kemmern und verordneten Weinherren, den Wein einkauffen, die Weßer fleißig verzeichnen lassen, und gutt Acht haben, das gutte Wein einkaufft, und keine untaugliche Weine eingelecht werdenn, und die Statt dardurch In schaden kommen müge.

7. Item. Es soll kein Bürger dem Andern es se gleich was es wölle, underkauffen oder etwas underwinden, besonder wer der erster An dem kauf, oder in nieszlichen geprauch hatt, das derselbig dabej Pleiben und gelassen, es were dan sach, das der keuffer von des Verkeuffers negsten blutzfreunden von dem kauff Innerhalb gepürlicher Zeit abgetriebenn.

8. Item. Wer die Freiheit In der Alten Statt bricht, hatt verwürkt 50. mrc. doch auf gnad der herren.

9. Item. Wer ein Wapffen geschrey, es sey bey tag, oder nacht, erweckt, bricht 5. mrc. unnachlässig zu bekalenn.

10. Item. Es soll ein Jeder mit Feirr und Lucht behutsamb sein, und bey seinem Gesindt und Gesien gutte Aufsicht und achtung haben, das dardurch kein schade geschehe, dan da dieser wegen ein Aufrebur entstehen, das die Feirr klocke gerüret, soll mit 10 mrc. gestrafft werden.

11. Item. Es soll einem Jeden verpotten sein, das einer dem Andern auß seinen Wiesen, Garten und kempen pleiben, darinnen weder bei tage oder nacht mit seinen Pferden und beistern horden, das graß Abbezen oder sunsten Abschneiden, noch auch Auß seinen hoven und Gärten, Eppell, Bieren, Rabbs, Murren, Bonen, Erbisen, oder Andern genuß hinweg nehmen, und welche hierüber betretten, sollen mit dem Torn, oder sunsten nach gestalt der Ueberfarung gestrafft werden, und gleichwol dem beschedigten seinen erlittenen schaden erstatten.

12. Item. Es soll auß einem Jeglichen verpotten sein, das keiner dem Andern, seine Zeune hinweg trage, Welcher aber hierüber betretten, soll mit dem Torn, oder sunsten mit einer mrc. gestrafft werdenn.

13. Item. Es soll der Bürgermeister, so oft es rathsamb erachtet wirdt, neben einem Ersamen Rath und ganze Gmeinen Bürgerschaft der Statt Veldt Marck und Schneede umbiehen, Auch der Statt waldmein umbiehen damit man In gutter gedechtnuß behalten, wer unser Land Marck Schneede und Waldmein hergehe, und sohanes die Jungen von den Alten lernen, und dessen wißenschaft haben, Auch in gutter gedechtnuß behalten mügen.

14. Die Becker sollen sich Jedesmals mit Frem backen nach dem Soistischen gewicht verhalten, und drei Pfennings weck backen, damit der Armer, der keine 6 pf. zu wege Pringen, einen 3 pf. weck bekommen, und sich damit ersettigen müge.

15. Item die Vier Brewrer sollen sich In Frem Bierbraven also verhalten, das die gmeine Bürger und WandersMan umb einen Willigen Pfennig ein gutte maß Biers bekommen mügen, Auch daran seien, das sie

Jren gelachsleuthen mit der Sonnen undergangt das glach machen, und darnacher nicht mehr zappen, welcher hierüber thuet, soll so oft und wake mit einer iirc. brüchten gestrafft werden.

16. Und Dweill die kornfruchte nit allemahls In einem Preiß, besondern das einmahl thewr, das Andermahl wolfehl. So sollen die Bierbreyer gutt unstrafflich Bier brawenn, welchs doch Jedesmals nach gestalt der thewring, und wolfehlung der kornfruchte, von Bürgermeister unnd Rhat gesetzt und entweder verhoheit oder geringert werden soll, welchs sie nicht überschreiten sollen.

17. Item die Höckers sollen 1 Pfund Bortern 1 Pf. thewrer geben als zu Soist.

Item 1 Pfund keeses 1 Pf. thewrer

Item 1 Pfund Stockfischs 1 Pf. thewrer,

Item Speck Schmeer, Lichte und Unglitt das Pfund 1 Pf. thewrer als zu Soist.

Item ein heringt und Ander hocker guitt In dem kauf wie zu Soist.

18. Item die krämer wahr und allerley Würz soll zu dem kauf wie zu Soist verkaufft werden.

19. Item die Fleischewere, Dweill dieselbe einsmahls feiste Rinde, Andersmahls Magere schlachten, soll hiemit verpotten sein, solichs außzuhaben, ehe unnd bevor sothane fleisch durch denn Kemner und verordnete Markmeister besichtigt, und nach Pilligkeit geschetzt worden, wer darüber thuet, soll sein fleisch verwürckt, und darzu gestrafft werden, und Andre frembden, wosern sie sich ungehorsamblich halten wurden zuzulassen sein, fleisch herein zuPringen.

20. Item Es soll auch einem Juden so wol den Bürgern Als frembden, hiemit ernstlich verpotten sein, Auf der Statts waßer mit Lauten und Eleffgarn, Imgleichen mit dem großen Zagehamen zu fischen, Wer hierüber ohne erlaubnuß des Bürgermeisters thut, und betreten wirdt, demselbigen sollen die Zagehamen, Lauten und Eleffgarn genomen, und vor geübten frevell der gePür gestrafft werden.

21. Item Es sollen die Bürgere Fre gewönliche fischtage halten, nemlich Gudenstag, Freitag und Samb.

stak mit einem gewöhnlichen Stockhamen von vierten halben fußweith, und ein Jeder Person für sich allein fischen, und damit begnügig sein, Wer aber hierüber thuet, soll der gebür darüber gestrafft werden.

22. Die Statts Fischere, wannehr dieselbe wiederumb angedrñdet werden, sollen Ire Fische Auf den Marckstein bringen, und öffentlich verkauffen.

23. Es sollen Auch Alle Peckerin bei den Burgern und Inwohnern dieser Statt genglich abgeschafft und bei welchem sie befunden, dieselben sollenn mit 5 Brüchten gestrafft werden.

24. Was nun den gemeinen Handtwercks Leuthen, Arbeitern und Teglornern sowol zu Sommer als Winters Zeiten, täglich ohne, oder zu der kost gegeben werden soll, solichs soll Jedestmals An dem Rhatthaus angeschlagen werden, darnach ein Jeder sich wirdt zuverhalten wissen, bei vermeidung darein benenter geltstraf.

25. Es soll ein Jeder Aufrichtige maß, ellen und gewichte gebrauchen, unnd der Ubersfahrer nach gelegenheit der sachen gestrafft werden.

26. Es soll keiner eins Andern knecht, und Ander DienstPotten annehmen, er zeige dan zuvor ein Urkund an, das er von seinem herren mit Willen und ehrlich abgescheiden sey, sunsten soll der Uebertreter gestrafft werden.

27. Es soll niemandt In dero von ArnßPerg Walde und gehölze ohne fürwissen und bewilligung regierenden Bürgermeisters und vorgehende weisung der hölzknachte fruchtbar Eicken oder Boicken hölz hawenn, Wer aber hierüber befunden, soll von Jedem Stamme fünff mrc. Brüchten erlagen, und sollen hierauf die verdrñdete hölzknachte fleißig und trewlich acht haben, Alle Uebertreter ohne einigen respect der Persönen, Bürgermeister und Rhat angeben, oder sunsten Wofern sie hierein nachleßig oder untrewlich befunden, und ohne vorgehenden Consent des Bürgermeisters, Baume weisen werden, nach gelegenheit der sachen In gepürende straf genommen werden.

28. Es sollen die Jenige, welche mit den Statts Pannen oder Reßell brawen, das Pannengeldt, wie von Alters Preüchlich erlegen, Auch die Pannen und Reßell

unbeschädigt widerumb auf das Marckt stellen, welche mit brennen oder sunsten dieselbe beschädigt hetten, sollen, neben entrichtung des zugefügten schadens, mit einer mrc., und die Jenige, welche sie nit auf die gewonliche statt wieder liefern werden, mit vier schilling Brächten gestrafft werden.

Am 8. Decemb. Ao. 608 sein Bürgermeister und rhat neben den Richtleuten und ausschuß der vihr amster usin rathaus wiederum beisamen gewesen, und haben obgige Punkten nach deren wiederhdelungh, sich abermals gefallen lassen, dieselbe hinführo vestiglich zu halten, zu bestetigung der warheitt haben sie daß wißentlich unterschriben.

Folgen die Rhäets Personen

Anthon Schuber mpp. und regirender Burgmeister
Hennel von Essen Bürgermeister mpp.
Arndt Smale alder Burgermeister
philips kethmann ald. Burgermeister
christoffel tolle kemner
Friederich mick kemner
Wulf eslynck kemter
Symon graiß
toms haufleuer.

Volggt nhun der vier Embter Underscribung

Zegewicker Ambtt.

Bernhardt Menge Richtman
Eberhardt Prange Richtman obgl. ampts.
Elemens Eusters Richtman vor mich und hans adam
Richtman.
Bernhardt Leonis
Phyllippus stockebran myn handt
Johann Schockebrandt vor mich und Frederich moller.

Volggt das Becker Ambtt.

Conradt Schulte genant Graiß richtman
Evertt hense Richtman
friderich graiß

Conrad Graeßler
 Donnis Ellinck
 Ledderschneider Ambtt.

Kipß von Wintorff für mich und
 Jurgen Schulte
 tonnis Ellinck
 Thonis Metther
 Simon Bauwell vor mich und
 Cornelis Rotde
 Simon Vasse
 Georg Morck der Stette Arnspurg Secretarius

Schmidde Ambtt.

Eurt Übermyr richman
 Johan kulmans
 Christoffel Rizenhoff
 for mich leipes Stelle
 Dedirich knof
 Jofop ashoger
 Jost Alberts.

Anmerk. Der Nachtrag vom 18. August 1620, dessen
 Seiberh. Uebersicht der Territorialgeschichte re. S. 274
 erwähnt, betrifft bloß die im 1. und 14. Art. bestimmten Wein-
 gelage nach gebaltener Stadt-Rechnung und nach der Bürger-
 meisterwahl; jene Gelage werden dadurch theils aufgehoben,
 theils bechränkt.

